

**Entwürfe der Anträge an den 32. Bundesparteitag
der CDU für die Beratungen des Bundesvorstands der
Senioren-Union der CDU Deutschlands**

**32. Bundesparteitag der CDU Deutschlands
22. und 23. November 2019 in Leipzig**

Berlin, Oktober 2019

Entwurf eines Antrags

an den 32. Bundesparteitag der CDU



Nr. 1

Vorgeschlagen durch: **Bundesgeschäftsstelle auf der Grundlage der Beschlüsse der 12., 14. und 15. Bundesdelegiertenversammlung**

Ergänzung Art. 3 Abs. 3 GG mit dem Wort „Lebensalter“

Der 32. Bundesparteitag der CDU Deutschlands möge beschließen:

- 1 Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion, die CDU-Fraktionen der Landtage, der Bürgerschaften
- 2 und des Abgeordnetenhauses von Berlin werden aufgefordert, eine fraktionsübergreifende
- 3 Änderung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland herbeizuführen, die die
- 4 Ergänzung des Artikel 3 Absatz 3 GG durch das Wort „Lebensalter“ beinhaltet.
- 5 Diskriminierung auf der Grundlage des Lebensalters ist in jeder Form auszuschließen – für
- 6 Jung und Alt.

- 7 Die Argumente, dem Artikel 3 Absatz 3 GG wäre in der Rechtsprechung „ohnehin nie eine
- 8 praktische Bedeutung zugekommen“ und eine Verfassungsänderung sei daher „nur
- 9 Symbolpolitik“, die „keinen Einfluss“ auf die Lebenswirklichkeit der Bürgerinnen und
- 10 Bürger unseres Landes hätte, sind blanker Hohn, zeugen von geschichtsvergessener
- 11 Ignoranz und unterhöhlen unsere Verfassung, auf die wir seit 70 Jahren stolz sind.

- 12 Eine Ergänzung des Artikel 3 Absatz 3 GG dient keiner „symbolpolitischen Überfrachtung“.
- 13 Denn Wert und Würde des Menschen sind altersunabhängig.

Entwurf eines Antrags

an den 32. Bundesparteitag der CDU



Nr. 2

Vorgeschlagen durch: **Bundesgeschäftsstelle auf der Grundlage des Beschlusses
C 7 der 17. Bundesdelegiertenversammlung**

Voller dritter Entgeltpunkt bei der Mütterrente

Der 32. Bundesparteitag der CDU Deutschlands möge beschließen:

- 1 Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, die immer noch bestehende
- 2 Gesetzeslücke bei der Mütterrente zu schließen und den vollen dritten Entgeltpunkt für
- 3 Mütter herzustellen, deren Kinder vor 1992 geboren wurden.

- 4 Dieser wichtige Baustein zur Bekämpfung von Altersarmut wird unzähligen Müttern
- 5 weiterhin aus fadenscheinigen Gründen der fehlenden Finanzierbarkeit und/oder
- 6 Zuständigkeit verwehrt. Diese Ungerechtigkeit soll und muss beendet werden.

Entwurf eines Antrags

an den 32. Bundesparteitag der CDU



Nr. 3

Vorgeschlagen durch: **Bundesgeschäftsstelle auf der Grundlage des Beschlusses
A 1 der 17. Bundesdelegiertenversammlung**

Die ältere Generation im Blick: Weiterbildungsangebote für Allgemeinmediziner

Der 32. Bundesparteitag der CDU Deutschlands möge beschließen:

- 1 Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion, die CDU-Fraktionen der Landtage, der Bürgerschaften
- 2 und des Abgeordnetenhauses von Berlin werden aufgefordert, für Allgemeinmediziner
- 3 spezielle Fort- und Weiterbildungsangebote betreffend die besonderen Erfordernisse bei
- 4 älteren Patientinnen und Patienten zu schaffen.

- 5 Hausärzte sind erste Ansprechpartner und Vertrauenspersonen – oftmals über viele
- 6 Jahrzehnte. Ihre Ausbildung und die Qualifizierung für die Bedürfnisse der älteren
- 7 Generation sind aktiv zu fördern. Für Patientinnen und Patienten bedeutet dieses Mehr an
- 8 Bildung ihres Arztes immer auch ein Mehr an Lebensqualität.

Entwurf eines Antrags

an den 32. Bundesparteitag der CDU



Nr. 4

Vorgeschlagen durch: **Bundesgeschäftsstelle auf der Grundlage des Beschlusses
A 1 der 17. Bundesdelegiertenversammlung**

Keine Diagnosen und Therapien per App

Der 32. Bundesparteitag der CDU Deutschlands möge beschließen:

- 1 Die CDU Deutschlands fordert die Bundesregierung auf, der Erstellung von Diagnosen und
- 2 Therapievorschlügen durch s.g. „Gesundheits“-Apps und Webprogramme keine Zulassung
- 3 zu erteilen.

- 4 Künstliche Intelligenzen (KIs) sind kein Ersatz für die ärztliche Beratung von Mensch zu
- 5 Mensch. Automatisierte Diagnosen oder Therapievorschlüge müssen vorerst aufgrund der
- 6 hohen Fehleranfälligkeit der zugrundeliegenden Algorithmen ausgeschlossen werden.

- 7 Die Digitalisierung bietet eine Vielzahl von Potentialen für Patienten und Ärzte, doch die
- 8 Ausbildung, jahrelange Erfahrung und zwischenmenschliche Wahrnehmung sowie
- 9 Empathie der Ärztinnen und Ärzte kann und soll eine App nicht ersetzen. Für uns steht
- 10 auch bei der Digitalisierung des Gesundheitswesens immer der Mensch im Mittelpunkt.

Entwurf eines Antrags

an den 32. Bundesparteitag der CDU



Nr. 5

Entwurf eingereicht von: Landesvereinigung Rheinland-Pfalz

Erweiterung der Erstattung von nicht-verschreibungspflichtigen Arzneimitteln bei älteren, multimorbiden Menschen ab dem 64. Lebensjahr

Der 32. Bundesparteitag der CDU Deutschlands möge beschließen:

- 1 Die Bundesregierung wird aufgefordert, Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) § 34
2 (Ausgeschlossene Arznei-, Heil- und Hilfsmittel) durch eine dritte Ausnahmeregelung für die
3 Erstattung von nicht-verschreibungspflichtigen Arzneimitteln für ältere, multimorbide Menschen
4 zu ergänzen.
- 5 Derzeit:
6 „Nicht-verschreibungspflichtige Arzneimittel sind von der Versorgung nach § 31 ausgeschlossen.
7 Ausnahmeregelung:
8 1. Versicherte Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
9 2. Versicherte Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Entwicklungsstörungen“
- 10 Die Ausnahmeregelungen sollen um den folgenden Punkt 3 ergänzt werden:
11 3. Versicherte mit Multimorbidität ab dem vollendeten 64. Lebensjahr
- 12 Die Schutzpflicht des Staates für das Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) besteht nicht nur bei
13 lebensbedrohlichen Erkrankungen aufgrund des „Nikolaus-Beschlusses“ des
14 Bundesverfassungsgerichts (06.12.2005), sondern auch bei Maßnahmen, die die
15 Arzneimitteltherapiesicherheit und die Lebensqualität besonders älterer, multimorbider Menschen
16 betreffen. So besteht hier also eine gesetzliche Lücke, die eine Änderung im SGB V zwingend
17 notwendig macht.
- 18 Ältere Menschen sind ähnlich schutzbedürftig wie Kinder, bei denen der Gesetzgeber dies bereits
19 seit Jahren Rechnung trägt, in dem er nicht-verschreibungspflichtige Arzneimittel bis zum
20 vollendeten 12. Lebensjahr grundsätzlich zu Lasten der Krankenversicherung im § 34 SGB V als
21 erstattungsfähig gesetzlich verankert hat (Ausnahmeregelung 1).
- 22 Einkommensschwache ältere Menschen können sich häufig nicht-verschreibungspflichtige
23 Arzneimittel - auch wenn diese medizinisch notwendig sind - nicht mehr leisten. Inzwischen gibt
24 es, auch aus diesem Grund, schon Arzneimittel-Tafeln in Deutschland. Eine Verbesserung der
25 Arzneimittelversorgung und der Lebensqualität kann durch eine Erweiterung der Erstattung von
26 nicht-verschreibungspflichtigen Arzneimitteln umgesetzt werden.

Entwurf eines Antrags

an den 32. Bundesparteitag der CDU



Nr. 6

Vorgeschlagen durch: **Bundesgeschäftsstelle auf der Grundlage des Beschlusses
C 3 der 17. Bundesdelegiertenversammlung**

Gesetzliches Kopftuchverbot in Schulen einführen

Der 32. Bundesparteitag der CDU Deutschlands möge beschließen:

- 1 Die CDU-Fraktionen der Landtage, der Bürgerschaften und des Abgeordnetenhauses von
2 Berlin werden aufgefordert, ein gesetzliches Kopftuchverbot in Schulen einzuführen.
- 3 Das Kopftuch steht weniger als Symbol für den islamischen Glauben als für die
4 zweitrangige Rolle der Frau. Eine Tragepflicht ist somit vielmehr Ausdruck einer
5 politischen Auslegung dieser Religion.
- 6 In vielen Bundesländern wurde ein Kopftuchverbot für Lehrkräfte bereits eingeführt, da in
7 Schulen die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates gilt. Zur Stärkung der
8 Entscheidungsfreiheit und der Gewährleistung von Freiräumen ist ein Verbot des
9 Kopftuchs auch für Schülerinnen notwendig und gerechtfertigt.
- 10 Das staatliche Bestimmungsrecht im Schulwesen (Art. 7 Abs. 1 GG) mit einem umfassend
11 zu verstehenden Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates kann ein gesetzliches
12 Kopftuchverbot rechtfertigen. Es ist ein berechtigtes Anliegen staatlicher Bildungs- und
13 Erziehungseinrichtungen, die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Integration als
14 Erziehungsziele zu fördern. Die Kopfbedeckung muslimischer Schülerinnen kann den
15 Schulfrieden beeinträchtigen, fördert Ausgrenzung und widerspricht dem
16 Gemeinschaftsgefühl in Schulklassen. Dies zeigen insbesondere die immer wieder
17 auftretenden Konflikte zur Teilnahme am Schulsport.

Entwurf eines Antrags

an den 32. Bundesparteitag der CDU



Nr. 7

Entwurf eingereicht von: **Landesvereinigung Sachsen-Anhalt**

Gründung eines Energiewissenschaftlichen Forschungs- und Technologiezentrums

Der 32. Bundesparteitag der CDU Deutschlands möge beschließen:

- 1 Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein Energiewissenschaftliches Forschungs- und
2 Technologiezentrum zu gründen. Dieses Zentrum soll folgende Aufgaben übernehmen:
- 3 1. Erforschung, Entwicklung und Praxisüberführung von neuartigen, CO₂-emissionsfreien,
4 praxistauglichen, ökologisch und ökonomisch nachhaltigen Stromerzeugungssystemen
5 (z.B. Protonenfusion, Wasserstofftechnologie, Brennzellentechnik, Dual-Fluid-Reaktor), die
6 grundlast-, regelungs- und schwarzstartfähig sind sowie von Speichermöglichkeiten
7 großer Strommengen.
 - 8 2. Unterstützung der Ausbildung von Fachkräften und Wissenschaftlern für die
9 Energiewissenschaft und den Strukturwandel in enger Kooperation mit geeigneten
10 Hochschulen bzw. Universitäten, um insbesondere in den betroffenen Regionen den
11 Strukturwandel zu begleiten.
 - 12 3. Schaffung und Koordination eines Netzwerks bzw. Forschungsverbunds von
13 Forschungsgruppen, -einrichtungen bzw. -projekten, die bereits auf Teilgebieten der
14 Energieforschung und -technologie arbeiten. Eine Zersplitterung entsprechender Arbeiten
15 ist zu vermeiden.
- 16 Die derzeit zur Verfügung stehenden erneuerbaren Energieträger (Wind, Fotovoltaik u.a.) sind für
17 die Bewältigung der gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen nicht geeignet, weil sie
18 diskontinuierlich bzw. nicht bedarfsgerecht anfallen und zu geringe Energiedichten besitzen.
19 Außerdem sind z.B. Windräder nur bedingt ökologisch nachhaltig (Vogel-, Fledermaus-,
20 Insekten dezimierung).
- 21 Das Energiewissenschaftliche Forschungs- und Technologiezentrum soll vorrangig durch
22 Finanzmittel des Bundes gegründet und ausgestattet werden. Dabei müssen die erforderlichen
23 Planungsverfahren stark verkürzt werden, um den entsprechenden Technologievorlauf zu
24 erarbeiten und schnell in die Praxis umzusetzen. Das Zentrum sollte in einer der Kohleregionen
25 angesiedelt werden, um den in diesen Gebieten durch den Kohleausstieg zu erwartenden Verlust
26 an hochwertigen Industriearbeitsplätzen abzumildern oder auszugleichen.
- 27 Der gravierende Strukturwandel, der mit dem schnellen und gleichzeitigen Ausstieg aus
28 Kernenergie und Kohleverstromung einher geht, kann nur gelingen, wenn eine bedarfsgerechte,
29 bezahlbare, nachhaltige und zukunftsfeste Energieversorgungssicherheit gewährleistet und ein
30 Blackout vermieden wird. Dafür müssen alle erforderlichen Mittel für die relevante Forschung und
31 Entwicklung bereitgestellt werden. Der Wegfall der fossilen Energieträger muss hinsichtlich
32 Grundlast-, Regelungs- und Schwarzstartfähigkeit durch geeignete neuartige Energieträger
33 kompensiert werden. Stromimport oder Gaskraftwerke können keine langfristige Lösung sein.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38

Nr. 8
sowie
Änderungsvorschlag Nr. 8 A
der Bundesgeschäftsstelle

Landesverband Oldenburg
Vorsitzende Heidi Exner
Unterm Berg 20
26123 Oldenburg

CDU Deutschlands
- Antragskommission, Bundesparteitag 2019 -
Klingelhöferstraße 8
10785 Berlin

Antragssteller: Senioren-Union der CDU-Deutschlands

Der CDU-Bundesparteitag möge beschließen:

**Die CDU Deutschlands spricht sich gegen eine Mehrwertsteuerpflicht für die
allgemeine Weiterbildung aus.**

Die CDU Deutschlands spricht sich gegen eine Mehrwertsteuerpflicht für die allgemeine
Weiterbildung aus.

Vorträge und Kurse sowie Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von
juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien,
von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem
Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, sollen auch weiterhin steuerfrei
bleiben, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden.

Begründung:

Mit der Neuregelung in Artikel 10 des Gesetzentwurfes, der Änderungen in § 4 UStG
vorsieht, würden erhebliche umsatzsteuerliche Belastungen auf die öffentlich geförderten
Weiterbildungseinrichtungen zukommen.

Dieses zieht unmittelbare negative Auswirkungen auf die Weiterbildungsbeteiligung und die
Bildungsgerechtigkeit nach sich.

Kurse würden verteuert, denn je nach Auslegung der Steuerbehörden könnten viele
allgemeinbildende Kurse künftig als reine Freizeitgestaltung gelten und steuerlich belastet
werden.

Entwurf eines Antrags

an den 32. Bundesparteitag der CDU



Nr. 8 A

Änderungsvorschlag durch die Bundesgeschäftsstelle zu Antrag Nr. 8 der Landesvereinigung Oldenburg

Keine Mehrwertsteuerpflicht für Weiterbildungen im Ehrenamt

Der 32. Bundesparteitag der CDU Deutschlands möge beschließen:

- 1 Die CDU Deutschlands spricht sich dafür aus, zusätzlich zu Weiterbildungen, die im Beruf,
- 2 in der Schule oder der Universität verwertet bzw. genutzt werden können, auch
- 3 Weiterbildungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, z.B. im sozialen oder politischen Bereich,
- 4 auch weiterhin von der Mehrwertsteuer zu befreien.

- 5 Durch ihre dem Gemeinwohl dienende, aufopferungsvolle Arbeit und Fürsorge sind gerade
- 6 ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger ein bedeutender wie unverzichtbarer Teil des
- 7 Fundaments unseres sozialen und politischen Gemeinwesens.

- 8 Unser Ziel muss es daher stets sein, das Ehrenamt zu stärken und nicht zu schwächen.

Begründung für die Vorlage eines Änderungsvorschlags zu Antrag Nr. 8

Das Anliegen des Antrags der Landesvereinigung Oldenburg (Nr. 8) zur Mehrwertsteuerpflicht bei Weiterbildungen kann nachvollzogen werden. Allerdings ist bei der allgemeinen Weiterbildung zu differenzieren zwischen Weiterbildungen, die dem Beruflichen, Schulischen und Akademischen sowie dem Gemeinwohl dienen und jenen Weiterbildungen wie z.B. Koch- oder Malkursen, die rein privater Natur sind. Dementsprechend ist auch eine Unterscheidung zu treffen bei der Ausnahme von der Mehrwertsteuer.

Daher wurde der Antrag Nr. 8 modifiziert und liegt als Nr. 8 A vor. So sollen speziell Weiterbildungen im Ehrenamt von der Mehrwertsteuer ausgenommen werden. Hierunter fallen würden dann beispielsweise zum einen Kurse für Verwaltungs- und EDV-Management sowie die Befähigung mit digitalen Kompetenzen, z.B. für die Arbeit in Vereinen und auf politischer Ebene, sowie zum anderen Kurse für Sozial- und Integrationskompetenzen, z.B. für die Sozial- und Jugendhilfe sowie die Flüchtlingshilfe.